

Statuten der Schweizerischen Volkspartei des Kantons St. Gallen



-Genehmigt an der kantonalen Delegiertenversammlung vom 2. November 2016-

Sämtliche Funktionsbezeichnungen gelten für weibliche und männliche Personen.

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name

Die Schweizerische Volkspartei (SVP) des Kantons St. Gallen ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Sie ist eine Sektion der SVP Schweiz.

Art. 2 Zweck

Die SVP des Kantons St. Gallen bekennt sich zur demokratischen Staatsordnung und zu den Grundsätzen des Rechtsstaates. Sie fördert die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am öffentlichen Leben und setzt sich für die Erhaltung der Unabhängigkeit des Landes, den Schutz der verfassungsmässigen Rechte, die Sicherung von Recht und Ordnung und für die soziale und wirtschaftliche Förderung aller ein.

Die SVP des Kantons St. Gallen bekennt sich zu den Statuten und zum Programm der SVP Schweiz. Die Parteiprogramme der SVP Schweiz und der SVP des Kantons St. Gallen bilden die Richtlinien ihrer Tätigkeit.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Erwerb

Mitglieder der SVP des Kantons St. Gallen sind die SVP Kreis- und Ortsparteien im Kanton St. Gallen sowie die Junge SVP Kanton St. Gallen (JSVP SG).

Natürliche Personen, welche das Schweizer Bürgerrecht besitzen und mindestens 16 Jahre alt sind, können der SVP des Kantons St. Gallen als Einzelmitglied beitreten, sofern für ihren Wohnort weder eine Kreis- noch eine Ortspartei besteht. In begründeten Fällen und mit Genehmigung des Kantonalvorstands ist eine direkte Mitgliedschaft bei der Kantonalpartei möglich.

Art. 4 Erlöschen

Die Einzelmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sowie bei Nichtbegleichung des Mitgliederbeitrages.

Der Ausschluss kann in besonderen Fällen vom Kantonalvorstand verfügt werden, wenn ein Mitglied schwerwiegend gegen die Interessen der Partei verstösst. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören und kann innert 20 Tagen ab Eröffnung des Entscheides an die Delegiertenversammlung rekurrieren. Diese entscheidet abschliessend.

III. AUFBAU

Art. 5 Organisation

Die Kreis- und die Ortsparteien bilden die organisatorische Grundlage der SVP des Kantons St. Gallen.

Die Statuten der Kreisparteien und der Ortsparteien unterliegen der Genehmigung durch den Kantonalvorstand. Die Kreis- und Ortsparteien sind selbständig bei der Bestimmung ihrer Organe.

IV. ORGANE

Die Organe der SVP des Kantons St. Gallen sind:

1. Hauptversammlung
2. Delegiertenversammlung
3. Kantonalvorstand
4. Parteileitung
5. Fraktion des Kantonsrates
6. Fraktionsvorstand
7. Parteisekretariat
8. Junge SVP Kanton St. Gallen
9. Fachkommissionen
10. Fundraising/Supporterbetreuung
11. Findungskommission
12. Revisionsstelle

1. Hauptversammlung

Art. 6 Aufgaben und Zusammensetzung

- 1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der SVP des Kantons St. Gallen.
- 2 Sie setzt sich aus den Delegierten gemäss Art. 8 zusammen.
- 3 Die Hauptversammlung hat folgende Kompetenzen:
 - a) Wahl des Präsidenten, 1. Vizepräsidenten, 2. Vizepräsidenten
 - b) Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung, des Budgets und des Wahlbudgets
 - c) Festsetzung der Beiträge der Kreisparteien an die SVP des Kantons St. Gallen
 - d) Wahl der Revisionsstelle für zwei Jahre
 - e) Wahl der Mitglieder in die Parteileitung der SVP Schweiz für vier Jahre
 - f) Entscheid über Statutenrevisionen
 - g) Genehmigung des Parteiprogramms und allfälliger Reglemente
 - h) Entscheid über Auflösung der Partei und die Verwendung des Vermögens
- 4 Die Hauptversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen. Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann von einem Fünftel der Mitglieder, der Parteileitung oder dem Vorstand von vier Wahlkreisparteien verlangt werden.
- 5 Die Traktanden sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung mit der schriftlicher Einladung bekanntzugeben. Anträge müssen bis 5 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten schriftlich eingegangen sein. Die Leitung der Versammlung obliegt dem Präsidenten.
- 6 Für die Beschlussfassung gilt folgendes Stimmenverhältnis: Das einfache Mehr der Stimmberechtigten; bei zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.
- 7 Ein Fünftel der Stimmberechtigten können geheime Wahl verlangen.

2. Delegiertenversammlung

Art. 7 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen zugewiesen sind. Die Delegiertenversammlung kann einzelne, ihr zufallende Befugnisse von Fall zu Fall der Parteileitung übertragen. In ihren Aufgabenkreis fallen insbesondere:

1. Nomination von Regierungs-, Ständerats- und Nationalratskandidaten
2. Stellungnahme zu wichtigen eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen
3. Beschluss über Anträge von Delegierten zuhanden der Fraktion

Art. 8 Zusammensetzung

An der Delegiertenversammlung sind stimmberechtigt:

1. Zwei Delegierte pro Ortspartei
Ortsparteien mit mehr als 25 Mitgliedern haben Anrecht auf einen zusätzlichen Delegierten, ab 50 Mitglieder auf zwei zusätzliche Delegierte, ab 75 auf drei zusätzliche Delegierte etc.
2. Die Junge SVP St. Gallen hat Anrecht auf zwei Delegierte sowie zusätzlich pro 25 Mitglieder auf einen weiteren Delegierten, d.h. bei 50 Mitgliedern drei Delegierte, bei 75 Mitgliedern 4 Delegierte etc.

Die Grundlage für die Berechnung der Anzahl Delegierter ist die Zahl der Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag geleistet haben.

Delegierte von Amtes wegen sind:

3. Mitglieder des Kantonalvorstandes
4. Präsidenten, Sekretäre und Kassiere der Kreisparteien
5. Die SVP-Mitglieder des Kantonsrates und der kantonalen Gerichte sowie Regierungs-, Ständerats- und Nationalratsmitglieder der SVP des Kantons St. Gallen

Im Verhinderungsfall können sich Delegierte der Ortsparteien sowie der Jungen SVP Kanton St. Gallen vertreten lassen.

Art. 9 Einberufung

Die Delegiertenversammlung wird jährlich mindestens einmal einberufen; sie findet in der Regel vor kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen statt. Neben der Parteileitung oder dem Kantonalvorstand können vier Kreisparteien die Einberufung weiterer Delegiertenversammlungen verlangen. Die Einladungen müssen mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung erfolgen.

Anträge der Delegierten zuhanden der Delegiertenversammlung können jederzeit eingereicht werden.

Die Parteileitung entscheidet über die Zulassung von Vertretern der Presse und weiterer Gäste, sowie über die Abgabe von Werbematerial zu Initiativen, Referenden oder Abstimmungen.

3. Kantonalvorstand

Art. 10 Aufgaben

Der Kantonalvorstand ist verantwortlich für die strategische Führung der SVP des Kantons St. Gallen. Ihm fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

1. Wahl der Mitglieder der Parteileitung
2. Wahl des Parteisekretärs
3. Wahl der Delegierten in die Organe der SVP Schweiz
4. Festlegung der Mandatsbeiträge
5. Stellungnahmen zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen, soweit diese nicht von der Delegiertenversammlung vorgenommen werden
6. Festlegung der Wahlvereinbarungen (Ehrenkodex) für Regierungsrats-, Nationalrats- und Ständeratswahlen
7. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Der Kantonalvorstand tagt in der Regel vor kantonalen oder eidgenössischen Abstimmungen. Er wird auf Anordnung des Parteipräsidenten einberufen oder wenn ein Drittel der Kantonalvorstandsmitglieder dies verlangen.

Art. 11 Zusammensetzung

Dem Kantonalvorstand gehören an:

Parteileitung gemäss Art. 13
Mitglieder des Regierungsrates
Mitglieder des Stände- und Nationalrates
Präsidenten der Kreisparteien
Leiter Findungskommission
Präsident SVP Stadt St. Gallen (mit beratender Stimme)
Finanzchef

Der Kantonalvorstand konstituiert sich selbst. Bei Bedarf können die Präsidenten der Fachkommissionen befristet einbezogen werden.

Stellvertretungen sind nur für die Präsidenten der Kreisparteien und den Fraktionspräsidenten zulässig.

4. Parteileitung

Art. 12 Aufgaben

Der Parteileitung obliegt die operative Führung der SVP des Kantons St. Gallen.

Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Vorbereitung und Durchführung der Delegiertenversammlung
2. Bestätigung der durch die Fraktion gewählten Fachkommissionspräsidenten
3. Einsetzen von Kommissionen und befristeten Arbeitsgruppen
4. Vollzug von Beschlüssen von Delegiertenversammlung und Kantonalvorstand
5. Vertretung der Partei nach aussen
6. Verleihung von Auszeichnungen und Würdigung für besondere Verdienste

Art. 13 Zusammensetzung

Die Parteileitung setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsident
Fraktionspräsident
Präsident der Jungen SVP Kanton St. Gallen
Leiter Politik & Strategie
Leiter Fundraising/Supporterbetreuung (1. Vizepräsident)
Leiter PR/Marketing (2. Vizepräsident)

Die Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Parteileitung wird durch den Präsidenten einberufen oder auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern derselben.

5. Fraktion des Kantonsrates

Art. 14 Aufgaben

Die SVP-Fraktion des Kantonsrates bezweckt die Umsetzung der politischen Ziele und Richtlinien, wie sie von der SVP des Kantons St. Gallen im Rahmen des Parteiprogramms vorgegeben sind. Die Fraktion entscheidet autonom und nimmt zu allen wichtigen Geschäften des Kantonsrates Stellung.

Die Fraktion regelt ihre Tätigkeit in einem Reglement. Das Parteisekretariat ist die Koordinationsstelle zwischen Fraktion und Kantonalpartei.

Art. 15 Zusammensetzung

Die Fraktion besteht aus den SVP-Kantonsräten und den SVP-Regierungsräten, die in beratender Funktion Mitglieder der Fraktion sind. Die Fraktion entscheidet über die Aufnahme von anderen stimmberechtigten oder nicht stimmberechtigten Mitgliedern.

6. Fraktionsvorstand

Art. 16 Aufgaben

Der Fraktionsvorstand bereitet die Fraktionssitzungen vor.

Art. 17 Zusammensetzung

Der Fraktionsvorstand besteht aus dem Fraktionspräsidenten und mindestens sieben weiteren Mitgliedern, darunter die Präsidenten der Fachkommissionen. Eine angemessene Vertretung der Wahlkreise ist anzustreben.

7. Parteisekretariat

Art. 18 Aufgaben

Das Parteisekretariat ist die Stabstelle der Parteileitung und dient als administrative Zentralstelle der Kantonalpartei und der Kantonsratsfraktion mit folgenden Hauptaufgaben:

1. Sekretariat der SVP des Kantons St. Gallen und der Fraktion im Kantonsrat
2. Betreuung der im Pflichtenheft bestimmten Organe
3. Politische Grundlagenarbeit und Recherchen
4. Anlaufstelle der SVP des Kantons St. Gallen für die Öffentlichkeit

Das Parteisekretariat nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der einzelnen Organe der Kantonalpartei teil.

Die Anstellungsverhältnisse der Mitarbeiter werden in einem Arbeitsvertrag einschliesslich Pflichtenheft geregelt.

8. Junge SVP Kanton St. Gallen

Art. 19 Zweck

Die Junge SVP Kanton St. Gallen (JSVP SG) ist eine Sektion der SVP des Kantons St. Gallen. Sie fördert das politische Interesse der Jugend gemäss ihren eigenen Statuten.

Art. 20 Zusammensetzung

Die JSVP SG konstituiert sich aus ihren Mitgliedern selber.

9. Fachkommissionen

Art. 21 Zweck

Die Fachkommissionen vereinigen Personen mit besonderen Fachkenntnissen in einem Spezialgebiet. Sie unterstützen die Kantonalpartei und die Fraktion als beratendes Organ und verfassen Stellungnahmen zu Vernehmlassungen.

Art. 22 Fachgebiete

1. Volkswirtschaftsdepartement
2. Departement des Innern
3. Bildungsdepartement
4. Finanzdepartement
5. Baudepartement
6. Sicherheits- und Justizdepartement
7. Gesundheitsdepartement

Art. 23 Zusammensetzung

Die Mitgliedschaft in einer Fachkommission ist für die Fraktionsmitglieder obligatorisch. Über die Aufnahme weiterer Parteimitglieder entscheidet die Fachkommission

10. Fundraising/Supporterbetreuung

Der 1. Vizepräsident der SVP des Kantons St. Gallen koordiniert die Fundraisingaktivitäten und ist zuständig für die Supporterbetreuung. Er kann zur Unterstützung andere Mitglieder der Parteileitung beiziehen.

11. Findungskommission

Die Findungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Parteileitung bestimmt. Sie erstellt Anforderungsprofile für kantonale und nationale Mandatsträger und führt im Auftrag der Parteileitung vertrauliche Sondierungsgespräche mit geeigneten Kandidaten. Sie kann für andere Aufgaben im Personalbereich beigezogen werden.

12. Revisionsstelle

Art. 24 Aufgabe

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft die Jahresrechnung der Kantonalpartei und erstattet der Hauptversammlung darüber schriftlich und mündlich Bericht. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft bestimmt werden.

V. FINANZEN

Art. 25 Beiträge

Die SVP des Kantons St. Gallen beschafft ihre Mittel durch:

1. jährliche Beiträge der Kreisparteien
2. jährliche Beiträge von Einzelmitgliedern der Kantonalpartei
3. Beiträge der Mandatsträger
4. jährlicher Beitrag der Fraktion
5. Gönnerbeiträge
6. ausserordentliche Aktionen

Art. 26 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Partei haftet ausschliesslich das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**Art. 27 Amtsdauer**

Die Mitglieder der Parteiorgane werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 28 Beschlüsse

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag durch die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 29 Vertretung

Der Präsident oder in dessen Stellvertretung ein Vizepräsident, in Verbindung mit einem weiteren Mitglied der Parteileitung, vertritt die Kantonalpartei und zeichnet für diese.

VII. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG DER PARTEI**Art. 30 Revision**

Die Hauptversammlung kann die Statuten durch Beschluss von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten ändern. Anträge zur Statutenänderung müssen dem Kantonalpräsidenten mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 31 Auflösung

Für die Auflösung der SVP des Kantons St. Gallen ist eine Zweidrittels-Mehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten notwendig. Anträge zur Auflösung der Partei müssen dem Kantonalpräsidenten mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingereicht werden.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Art. 32 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung der SVP des Kantons St. Gallen am 2. November 2016 in Kaltbrunn beschlossen.

Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 3. September 2014.

Der Präsident der SVP des Kantons St. Gallen:



Walter Gartmann

Die Parteisekretärin:



Monika Eggenberger